

Beschluß der Bürgerschaft

vom 18. März 1885.

1. Konvertirung der vierprozentigen Staatsschuld.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den im Berichte der Finanzdeputation am Schlusse unter 1—4 gestellten Anträgen einverstanden.

2. Nächtliche Bewachung der Häfen in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft erklärt sich auch ihrerseits unter Ablehnung weitergehender Anträge des Amts Bremerhaven mit der Anstellung eines Polizeiwachtmeisters und zweier Schutzmänner einverstanden.

3. Jahresbericht des Fabrikeninspektors.

Die Bürgerschaft hat den Jahresbericht des Fabrikeninspektors dankend entgegengenommen. Infolge ihr gewordener Mittheilungen wünscht sie, daß in Überlegung gezogen werde, ob nicht eine häufigere Revision der Fabriken, insbesondere bezüglich der räumlichen Ausnutzung derselben im Verhältnis zu der darin beschäftigten Personenzahl erforderlich sei, und ersucht den Senat, ihr von dem Resultat Kenntniß zu geben.

Mittheilung des Senats

vom 20. März 1885.

1. Vermehrung der Zahl der Mitglieder des hanseatischen Oberlandesgerichts.

Den Senaten der freien Hansestädte ist von dem hanseatischen Oberlandesgericht berichtet, daß sich durch die nunmehr fünfjährige Erfahrung die Unmöglichkeit herausgestellt habe, mit der gegenwärtigen Besetzung des Gerichts den Ansprüchen zu genügen, welche in Beziehung auf gründliche und schnelle Behandlung der Geschäfte an das Gericht gestellt werden müssen, und daß daher eine Vermehrung der Zahl seiner Mitglieder erforderlich sei, wenn das Gericht diesen Ansprüchen genügen solle. Die Geschäftslage der Civilsenate des Gerichts sei der Art, daß die Verhandlungstermine in der Regel auf reichlich zwei Monate nach Einreichung der Berufungsschrift hinausgesetzt werden müssen, während doch zumal für die hansestädtischen Handelsrechtsachen eine schleunige Förderung besonders wünschenswerth erscheine.

Jeder der zwei Civilsenate halte jetzt wöchentlich drei, in der Regel einschließlich der Relationen sechs Stunden andauernde, Sitzungen; für die gründliche wissenschaftliche Bearbeitung der Sachen, die Ausarbeitung der Urtheile, deren durchschnittlich je vier auf eine Sitzung fallen, und zur Vorbereitung auf die demnächst zur Verhandlung kommenden Sachen reiche der eine zwischen den Sitzungen liegende Tag nicht aus. Es sei daher nur durch die Bildung eines dritten Senats zu helfen.

Diesen pflichtmäßigen Erklärungen des Gerichts wird Folge zu geben sein. Eine Vergleichung der vom Reichsjustizamt publizirten Deutschen Justizstatistik, welche zur Zeit nur für das Geschäftsjahr 1881 vorliegt, bestätigt in vollem Maße, daß hier eine Geschäftsüberlastung vorliegt. Zuzufolge dieser Statistik entfällt, sowohl nach der Zahl der kontradiktorischen Verhandlungen als nach der Zahl der angebrachten Berufungssachen bemessen, auf je ein Mitglied des hansea-

tischen Oberlandesgerichts eine erheblich größere Arbeitslast als auf die Mitglieder irgend eines der übrigen deutschen Oberlandesgerichte. Die Besetzung eines Civilsenats erfordert im Minimum fünf Mitglieder. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Mitglieder des Gerichts zwölf, jeder Senat ist mit sechs Mitgliedern besetzt. Eine Besetzung der Senate mit sechs Mitgliedern ist in Rücksicht auf eine ständig ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte zu verlangen, da für zeitweilige Erkrankungen und sonstige Verhinderungen einzelner Mitglieder Fürsorge getroffen und den Räten alternierend eine etwas geraumere Zeit für die Arbeit außerhalb der Gerichtssitzungen gewährt werden muß. In Preußen werden zufolge amtlich eingezogener Erkundigung in der Regel auf jeden Senatspräsidenten fünf Räte gerechnet, und halten die Senate in der Regel wöchentlich nur zwei Sitzungen für kontradiktorische Verhandlungen.

Es ist demnach eine Besetzung des hanseatischen Oberlandesgerichts mit achtzehn Mitgliedern, drei Senatspräsidenten und fünfzehn Räten in Aussicht zu nehmen, bei welcher Zahl unter Zugrundelegung der erwähnten Statistik auf das einzelne Mitglied immer noch mehr Geschäfte entfallen würden, als auf ein Mitglied irgend eines anderen deutschen Oberlandesgerichts. Das hanseatische Oberlandesgericht hat sich jedoch zu dem Versuche bereit erklärt, zunächst mit einer Vermehrung um nur vier Mitglieder — einen dritten Senatspräsidenten und drei Räte — die Geschäfte zu erledigen. Es würden solchenfalls die drei Senate des Gerichts einstweilen mit nur je fünf Mitgliedern besetzt werden, und die Arbeitskraft wenigstens eines Mitgliedes abwechselnd bei einem der Senate verwandt werden können.

Es empfiehlt sich daher zwar zunächst diesen Versuch mit einer beschränkteren Vermehrung zu machen, zugleich werden aber die Senate der Städte nach Analogie der Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878 zu ermächtigen sein, erforderlichenfalls zur Vermehrung der Zahl der Rathsstellen bis auf fünfzehn zu schreiten.

Dem entsprechend ist von Kommissarien der Senate der Städte der in der Anlage enthaltene Zusatzvertrag zu der Übereinkunft der freien Hansestädte vom 30. Juni 1878 vereinbart, welchem die Senate der drei Städte ihre Zustimmung erteilt haben und welchem ihrerseits gleichfalls zuzustimmen die Bürgerschaft ersucht wird.

Zusatzvertrag zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck für Verhandlungen zum Zwecke der Erweiterung der die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts betreffenden Übereinkunft vom 30. Juni 1878 zu ihren Kommissarien bestellt haben:

der Senat der freien Hansestadt Bremen: Herrn Senator Dr. Stephan August Lürman,

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg: Herrn Bürgermeister Dr. Hermann Anthony Cornelius Weber,

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck: Herrn Senator Dr. Heinrich Theodor Behn,

ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation der Senate abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Die im Artikel 6 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878 enthaltene Bestimmung über die Besetzung des Oberlandesgerichts wird dahin abgeändert, daß das Gericht zu besetzen ist mit:

einem Ersten Präsidenten, welcher im Plenum und in einem Gerichtssenate den Vorsitz führt,
einem Zweiten Präsidenten,
einem Dritten Präsidenten,
deren jeder den Vorsitz in einem Gerichtssenate führt, und
dreizehn Räten.

Die drei Senate sind befugt, bei eintretendem Bedürfnis die Zahl der Rathsstellen bis auf fünfzehn zu vermehren.

Artikel 2.

Außer dem ersten Gerichtsschreiber (Sekretair) und dem zweiten Gerichtsschreiber (Art. 7 der Übereinkunft) ist noch ein dritter Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht anzustellen.

Artikel 3.

Das Jahresgehalt (Art. 10 der Übereinkunft) des Dritten Präsidenten ist dem Gehalt des Zweiten Präsidenten und dasjenige des dritten Gerichtsschreibers dem Gehalt des zweiten Gerichtsschreibers gleichgestellt.

Artikel 4.

In betreff der Wahl der Rätthe verbleibt es bei dem im Art. 12 der Übereinkunft festgestellten Grundsatz, so daß von den nach Maßgabe dieses Vertrages zunächst neu zu besetzenden drei Rathsstellen Hamburg zwei, nämlich die erste und zwölfte der Stellen zu besetzen hat. Die dreizehnte Stelle soll sodann von Lübeck, und, falls eine fernere Vermehrung der Stellen stattfinden würde, die vierzehnte von Bremen und die fünfzehnte von Hamburg besetzt werden.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Kommissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg und Lübeck, den 12. März 1885.

(L. S.) (gez.) **A. Lürman.**

(L. S.) (gez.) **H. Weber, Dr.**

(L. S.) (gez.) **Theod. Behn, Dr.**

2. Vornahme von Enteignungen in Gemäßheit des Generalplans der durch den Zollanschluß erforderlichen Anlagen.

Wie in dem Berichte der Deputation für die Vorbereitung des Generalplans und Generalkostenanschlags für die durch den Zollanschluß erforderlich werdenden Anlagen (Seite 110 der diesjährigen Verhandlungen) bereits von dieser mitgetheilt wurde, hat dieselbe schon vor Erstattung ihres Berichts gemäß § 6 des Gesetzes vom 16. April 1882, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum, einen Antrag auf Vornahme von Enteignungen, welche sich nach dem Generalplane als erforderlich ergeben, an den Senat gerichtet. Der Senat hat in Gemäßheit des § 7 des genannten Gesetzes nach vorgängiger Bekanntmachung die öffentliche Auslegung des bezüglichen Planes nebst Anlagen während vierzehntägiger Frist veranlaßt. Nachdem diese Frist nunmehr abgelaufen ist, wird die nach § 3 des Enteignungsgesetzes erforderliche Entscheidung in betreff der Vornahme der Enteignungen von Senat und Bürgerschaft zu treffen sein. Der Senat übergibt in Anlage 1 das Verzeichnis der zu enteignenden Grundstücke, welches mit dem als Anlage D zum Berichte des Oberbaudirektor **Franzius** vom 28. Februar d. J. (Seite 136 der Verhandlungen) bereits seitens der Deputation für den Zollanschluß übergebenen Verzeichnis im wesentlichen übereinstimmt, in welches jedoch die auf Grund der inzwischen erfolgten amtlichen Vermessungen ermittelten Maße genau eingetragen sind, ferner als Anlagen 2—4 die Enteignungspläne und bemerkt, daß folgende Einwendungen, von denen die Mehrzahl übrigens nicht als eigentliche Einwendungen gegen den Plan im Sinne des § 7 anzuerkennen sind, erhoben sind:

1) Die Eigenthümer der Immobilien an der Tannenstraße 7, 9, 11 und 13, deren Hintergärten zum Theil enteignet werden sollen, haben erklärt, sich auf eine theilweise Enteignung nicht einlassen zu können, vielmehr die Enteignung ihrer ganzen Grundstücke verlangen zu müssen. Die Entscheidung dieser Frage, die sich nach § 10 des Enteignungsgesetzes regelt, wird dem Enteignungsverfahren zu überlassen sein.

2) Ebenso verhält es sich mit einer Reklamation des Lehrers **Wienberg**, hinter der Reeperbahn 14, von dessen Erbe ein Platz hinter dem Hause enteignet

werden soll und der behauptet, daß dieser Platz für das Fortbestehen seiner Schule unentbehrlich sei, weshalb er die Enteignung des ganzen Immobile beantragen müsse.

3) Die Eigenthümer der Parzellen 147 A und 148 Q bei der Tannenstraße verwahren sich gegen die Bezeichnung derselben als „Gemüsfeld“, die Eigenthümer der Parzelle XI 93 D gegen die Bezeichnung der letzteren als „Deich“, indem sie geltend machen, daß die genannten Parzellen als Bauplätze anzusehen seien. Auch diese Frage wird sich im Enteignungsverfahren erledigen.

4) Die Bauunternehmer Lüninghufen & Grote protestiren, indem sie Ansprüche für Schäden, die durch etwaige Terrainerhöhungen ihren Häusern an der Tannenstraße und am Korffsdeich erwachsen sollten, sich vorbehalten zu wollen erklären, dagegen, daß der neuere Theil der Tannenstraße zur Sackstraße gemacht werde.

In ähnlicher Weise bittet der Eigenthümer des Erbes an der verlängerten Tannenstraße Nr. 30, daß die Passage nach der Straße am Korffsdeich nicht abgeschnitten werde, und ersucht gleichzeitig statt einer steinernen Grenzmauer vor den Häusern der Tannenstraße eine eiserne oder ein Gitter zu setzen.

5) Der Eigenthümer des Hauses an der Contrescarpe Nr. 215, welches nicht mit enteignet werden soll, macht die Werthverminderung, welche sein Immobile dadurch, daß es an drei Seiten freigelegt werde, sowie dadurch, daß es an einer lärmenden Straße zu liegen komme, erleiden werde, geltend und bittet, falls sein Erbe nicht mit angekauft werden solle, was ihm das liebste sein würde, ihm eine der Entwerthung desselben entsprechende Entschädigung zu gewähren, auch nach Abbruch des Nachbarhauses sein Haus durch Errichtung einer Brandmauer von der Stärke mindestens eines Steines und einer derjenigen der Frontseite sich anschließenden Einfriedigung wieder in bewohnbaren Zustand zu setzen.

Es wird abzuwarten sein, ob und inwieweit man den in den unter 4 und 5 erwähnten Eingaben enthaltenen Wünschen im einzelnen wird entsprechen können oder nicht. Eine Abänderung des Planes wird sich infolge derselben keinesfalls rechtfertigen.

6) Endlich hat J. F. Pralle für sich und seine Kinder als gemeinsame Eigenthümer der Immobilien am Sandberg, welche expropriirt werden sollen, die Enteignung weiterer Theile seines dortigen Grundbesitzes, namentlich eines kleinen Wohnhauses und eines größeren Stückes des Pralles mit den Gebr. Nielsen gemeinsam gehörigen Weges verlangt. Von diesem Verlangen gilt das vorstehend unter 1 und 2 bemerkte.

Der Senat genehmigt, da die erhobenen Einwendungen nicht geeignet sind, Bedenken gegen die Feststellung des Planes, wie er von der Deputation für den Zollanschluß vorgelegt wurde, zu erregen, übrigens Abweichungen geringfügigen Belangs von dem festgestellten Plane, welche bei der Ausführung der Anlage sich als erforderlich herausstellen, nach dem letzten Absätze des § 7 des Enteignungsgesetzes der endgültigen Feststellung des Senats noch vorbehalten bleiben, die beantragte Vornahme von Enteignungen der in Anlage 1 verzeichneten Grundstücke nach Maßgabe des vorgelegten Planes und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Anlage 1.

Verzeichnis der Privatgrundstücke im Freibezirk.

Kataster Nr.	Namen der Eigenthümer	Belegenheit	Kulturart	Größe qm	Anzukaufende Fläche qm
Vorstadt.					
X 128 A a c	Joh. Georg Putzner	Tannenstraße 11	Wohnh., Vorhof u. Garten	229	103
128 B a/c	Heinrich Schröd	13		240	109
128 Z a	Carlsten Waltjen und Richter J. D. Kluglist	B. d. Reeperbahn	Gem. Gang	45	Ganze Fläche
129 a/g	C. F. F. Heeser	B. d. Reeperbahn 18/20	Gebde., Hofr. u. Garten	582	361
130 A a/f	F. Ch. Behmeyer	" 17		271	Ganze Fläche
130 B	Carlsten Waltjen	" 15/16	Bauplatz	259	
131	Fr. Wilh. Schmidt	" 14	Gebde. u. Hofr.	133	"
132 A	Joh. H. Wienberg	" 12/13	Gebde., Hofr., Gart. u. Gang	521	62
134 Ma/c	Carlsten Waltjen	Contrescarpe 219	Wohnh., Vorhof u. Garten	674	Ganze Fläche
134 Na/c	Richter J. D. Kluglist	" 218		678	
134 O a/c	Fr. Jul. Treskow	" 217	"	274	"
134 Pa/c	Wilh. Overbeck	" 216	"	263	"
134 U a/c	Joh. H. Dantleff	Tannenstraße 5	"	203	88
134 Va/c	Franz Georg Sanders	" 7	"	210	89
134 Wa/c	D. M. Freudenberg	" 9	"	223	97
134 X a	Die Eigenth. v. 134 N bis U	"	Gem. Gang	38	ca. 10
141 L u. M	H. W. Lüninghufen und Chr. Grote	"	2 Bauplätze	274	Ganze Fläche
142 A-N	"	"	13 "	2074	
143 A-M	"	"	12 "	1915	"
144 A-M	"	"	12 "	1886	"
145 A-H	"	"	8 "	1160	"
146	"	"	Bauplatz	568	"
147 A	"	B. d. Tannenstraße	Gemüseland	1503	"
147 X	Das Armenhaus	"	Proj. Straße	364	"
148 M-P	H. W. Lüninghufen und Chr. Grote	Korfsdeich	4 Bauplätze	423	Ganze Fläche
148 Q	"	B. d. Tannenstraße	Gemüseland	629	"
150 A-E	"	Korfsdeich	5 Bauplätze	716	"
151	Das Armenhaus	"	Gemüseland	5718	"
151 a	"	"	Lusthaus	27	"
XI 2 a/b	Johann Gätjen	B. d. Reeperbahn 35 a/d	Gebde. u. Hofr.	295	"
2 c/e	"	36	Gebde. u. Gemüsel.	1874	"
93 D	Alb. Lahmann Fr. Sohn und H. G. Sager Wwe.	Der Armendeich	Deich	109	"
96 A l	Der Norddeutsche Lloyd	Stephanikirchenweide	Freier Platz	545	830
96 X	"	"	Beg	515	
97 A a	J. F. & C. D. D. J. Pralle	Am Sandberg 14	Pachhaus	796	Ganze Fläche
97 X	"	"	Straße		
97 A e	"	"	Lagerraum		
118	J. F. & C. D. D. J. Pralle und Gebr. Nielsen	"	Privatweg	675	41
U t b r e m e n.					
V 359 M	Joh. H. Smit Erben	Gröplingerdeich	Deichlappe u. Doßirung	609	984
359 N	Fr. Bollmann	"	"	nachbar. Land 306	im ganzen 476
359 O	Joh. H. Smit Erben	"	"	733	938
359 P	Werner Rente	"	"	377	487
359 Q	Hirr. Rathjen	"	"	383	488
359 R	Fr. Bollmann	"	"	390	488
359 S	Hirr. Rathjen	"	"	391	491
359 T	Harm. Rathjen	"	"	379	484
359 U	Metta Rathjen	"	"	325	450
359 V	Hirr. Rathjen	"	"	380	495
360 L	Chr. Aug. Korff	Stephanikirchenweide	Schuppen u. Lagerplatz	19072	7083
W a l l e.					
I 11 B, E	Die Deichinteressenten (Heinr. Jacobsen jr.)	Gröplingerdeich	Deich (Nr. 12)	nachbar. Land 2411	im ganzen 3516
11 G	"	"	" (Nr. 9)		
11 J	"	"	" (Nr. 6)		
11 K	"	"	" (Nr. 1)		

3. Straße bei der Gasanstalt.

Die Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, hat einen Bericht, betreffend die Straße bei der Gasanstalt, übergeben, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerchaft zur Beschlußnahme mittheilt.

Bericht.

Anlage.

Wahrscheinlich schon vom 1. Mai d. J. an wird der ganze Personenverkehr für die hier ankommenden und abgehenden Eisenbahnzüge nach dem Hamburger Bahnhofe verlegt werden und dadurch voraussichtlich auf der Straße bei der Gasanstalt der dort gegenwärtig herrschende lebhafteste Verkehr sich noch bedeutend steigern. Es ist daher vorab eine gründliche Ausbesserung der in sehr mangelhaftem Zustande befindlichen Fahrbahn unbedingt nothwendig; zugleich erscheint sowohl im Verkehrsinteresse, als auch für die Unterhaltung der Straße, welche schon bei dem jetzigen Verkehre bei der geringen Breite von 5,2 m in der Strecke von der Straße an der Weide bis zur Unterführung bei der Gasanstalt, und von nur 5,0 m von dort bis zur Schlachthausstraße wegen des vorhandenen thonigen Untergrundes große Schwierigkeiten und Kosten bereitet, eine Verbreiterung der Fahrbahn auf 6,5 m, wodurch sie dreispurig werden würde, dringend erforderlich. Ferner ist kürzlich von der Polizeidirektion angeregt, auf dem neben der Gasanstalt befindlichen Kiesfußwege, welcher, trotz fortwährender Verbesserungen, bei regnerischem Wetter, besonders im Winter, schlecht passirbar ist, zwei Reihen Cementplatten anzubringen, was allerdings bei der Bedeutung des Weges für den Verkehr von und nach dem Bahnhofe und Schlachthofe durchaus begründet ist. Wegen der Ausführung dieser Arbeiten ist vom Bauinspektor Graepel ein Projekt nebst Kostenanschlag aufgestellt, wonach die Ausbesserung und Verbreiterung der Fahrbahn auf M. 5500 und die obengedachte Pflasterung des Fußweges auf M. 1050 veranschlagt sind.

Dem Vorstehenden nach beantragt die Deputation Genehmigung der vorgeschlagenen Arbeiten unter Bewilligung der Kosten mit M. 6550.

(gez.) **J. Delrichs**, Dr. (gez.) **Johannes Tideman jr.**

